Z
313
.W85

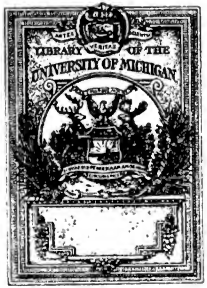

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Ueber

den gegenwärtigen Zustand

des

Buchhandels in Bayern.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Vor

Eröffnung seiner Vorlesungen

gesprochen

von

Carl Wolf,

Doctor beyder Rechte, Privatdocenten an der Ludwigs-Maximilians-Universität und bürgl. Buchdrucker zu München.

München, 1827.

Druck und Verlag von Dr. C. Wolf.

Vorwort.

Die folgenden Worte waren nicht bestimmt, gedruckt zu werden. Nur das von manchen Seiten geäusserte Verlangen um Mittheilung derselben vermochte mich zu bewegen, sie der Presse zu übergeben. Mit dieser Bemerkung verbinde ich nur noch

den Wunsch, dass meine Absicht nicht misskannt, und dass das Ganze gütig beurtheilt werden möge.

Dr. C. Wolf.

Durchgehe ich den Gegenstand, über welchen Vorlesungen zu halten ich mir vorgenommen, so finde ich keinen Theil desselben würdiger, vor dieser Versammlung in diesem Augenblicke untersucht zu werden, als den Theil der Handlung, welcher sich mit der Verbreitung literarischer Produkte befasst — den Buchhandel. — Die zu diesem Vortrage bestimmte Zeit erlaubt mir jedoch nicht, meine Aufgabe erschöpfend zu behandeln, und ich beschränke mich daher auf eine Darstellung des Zustandes des Buchhandels in

Bayern, nebst Auseinandersetzung derjenigen Ursachen, welche diesen Zustand veranlassen. —

Bey der Untersuchung des Zustandes eines Handelszweiges bieten sich dem Betrachtenden zwey Hauptumstände dar, welche ihm zur Basis seiner Forschung dienen; es ist diess einmal die Anzahl derjenigen, welche sich mit demselben beschäftigen, und dann die Anzahl der Produkte, deren Umsatz durch erstere befördert wird. — Erstere wird uns, die wir von dem Grundsatze ausgehen, dass die Anzahl derjenigen, welche ein Gewerbe treiben, in einem nothwendigen Verhältnisse mit dem Bedürfnisse der übrigen Einwohner nach demselben stehen müsse, zeigen, wie diess Bedürfniss beschaffen, das Letztere, in wieweit ein Land produzire. —

Wenden wir diese allgemeinen Sätze auf den Buchhandel an, so zeigt die Zahl

der Buchhändler in einem Lande, wie gross das Bedürfniss der Bewohner desselben nach den Produkten der Literatur sey; die Anzahl der in einem Lande erschienenen Werke aber, verglichen mit den literarischen Produkten anderer Länder, gibt eine Bilance der literarischen Thätigkeit beyder.

Aus der Zusammenstellung sämmtlicher Buchhändler Teutschlands *) (es

*) Bey der Bestimmung der Anzahl der Buchhändler legte ich das 1826 bey Immanuel Müller in Leipzig erschienene Verzeichniss derjenigen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, welche in Leipzig, Berlin, Nürnberg und Wien Commissionärs haben, zu Grunde, überzeugt, dass in selbem alle Buchhandlungen teutscher Zunge enthalten seyen, einmal, weil jede nur einige bedeutende Geschäfte machende Buchhandlung mit einem der obigen Handelsplätze in Verbindung stehen muss,

sind ihrer 644) ergibt sich, dass im Durchschnitte in Teutschland auf 52,300 Einwohner 1 Buchhändler zu rechnen ist; eine Zahl, welche man als die des eigentlich richtigen Verhältnisses annehmen kann. — Das Verhältniss der Buchhändler in den einzelnen Ländern Teutschlands mit der Zahl ihrer Einwohner verglichen, ergibt: 1 Buchhändler in Bayern auf 51,594 Einwohner; in Preussen auf 55,696 Einwohner; in Oesterreich auf 139,150 Einwohner, in dem Königreiche Sachsen hingegen auf 15054 Einwohner. — Die unverhältnissmässige Anzahl der Buchhändler Sachsens ist jedoch nicht in einem gesteigerten Bedürfnisse seiner Einwohner nach den Produkten der Literatur zu suchen, sondern vielmehr in dem Umstande, dass

---

und dann auch, weil die Vergleichungen, welche ich anstellte, mir eine sehr grosse Genauigkeit bewiesen.

Sachsen sich nach und nach den ganzen Buchhandel Teutschlands tributär gemacht hat, so dass fast jeder teutsche Buchhändler in Leipzig (wo allein 67 Buch- und Kunsthandlungen sind) seinen Commissionär haben muss*).

---

*) Ich kann nicht umhin, hier die gewöhnliche Meinung zu widerlegen, dass man dadurch, dass man die Zahl der Buchhändler vermehre, zugleich die Buchhandlungen verbessere. Es ist hier zwischen Verlags- und Sortimentshandlungen zu unterscheiden. Eine grössere Anzahl von Verlagshandlungen kann allerdings mehr Bewegung in die literarische Thätigkeit bringen, den Fall ausgenommen, wenn eine oder ein paar ein Monopol an sich gerissen haben, oder es zu thun streben; bey Sortimentshandlungen tritt jedoch gerade das umgekehrte Verhältniss ein; je mehr Buchhändler an einem Orte, desto schlechtere Bedienung. Man wird mir zwar erwiedern: 1) Mehr Buchhändler haben ein

Wir sehen hieraus, dass Bayern die Normalzahl überschritten, und man kann daraus das sichere Resultat ziehen, dass das Verlangen unserer Nation nach Geisteswerken nicht geringer, als das

---

reichhaltigeres Lager; diess ist jedoch nicht der Fall; je mehr Buchhändler, desto weniger kann ein einzelner auf sein Lager verwenden; es gibt zwar mehr Lager, allein jedes wird nur die gangbarsten Artikel enthalten. 2) Man wird billiger bedient, wenn mehr Concurrenz ist. Die Widerlegung dieser Behauptung findet sich in unsers Westenrieder's trefflichen Beyträgen, sie findet sich in den Schriften aller Jener, welche nicht von dem Taumel nach Freyheit verblendet, Untersuchungen über die Frage angestellt haben, ob Vermehrung der Gewerbetreibenden auf eine dem Staate zuträgliche Weise die Waaren verwohlfeilere. Dem Staate nicht zuträglich ist aber ein Preis, nicht im Verhältnisse stehend mit der Subsistenz desjenigen, welcher sich mit Herbeischaffung der Waare

eines andern teutschen Volkes ist, ja dass Bayern hierin mit andern für vorzüglich gebildet gehaltenen Nationen ruhmvoll in die Schranken tritt.

Wir gehen nun zu der Betrachtung der in den teutschen Ländern erschienenen Werke über.

---

beschäftiget, und ein Preis, welcher schlechtere Waaren veranlasst. Bloss vom ersten Falle kann hier die Rede seyn, und in dieser Beziehung wirft man den Buchhändlern vor, der Rabatt in Commissionssachen von 50 und in andern Artikeln von $33\frac{1}{3}$ Proc. sey übermässig. — Es ist hier der Ort nicht, das Ungegründete dieses Vorwurfs auseinander zu setzen; allein ich bin überzeugt, dass nur dieser in ganz Teutschland eingeführte Gebrauch es möglich macht, dass man an allen Orten Teutschlands ein Werk um den Preis erhalten kann, um welchen es an dem Orte seines Erscheinens zu haben ist.

Ein Auszug aus Ersch's Handbuch der teutschen Literatur zeigt, dass von den Jahren 1750—18 12/14 als ihr angehörig 38,336 Werke gezählt werden. Bayern *) lieferte davon 3793, Preussen 9300, Oesterreich 2370, und endlich das Königreich Sachsen 9015.

Bayern kann in Beziehung auf seine Einwohnerzahl, verglichen mit der der übrigen Länder teutscher Zunge in runder Zahl als der zehnte Theil derselben angesehen werden; die Summe der in Bayern erschienenen Werke, verglichen mit der Summe der literarischen Produkte des gesammten Teutschlands gibt fast das-

*) Ich muss hier bemerken, dass man ja nicht alle in einem Lande erschienenen Werke auch für Produkte der Einwohner dieses Landes halte, indem ich eine Menge bayerischer Auctoren anführen könnte, deren Werke im Auslande erschienen.

selbe Verhältniss; über das Verhältniss stark ist aber die bayerische Literatur in der Theologie, Jurisprudenz und Naturkunde.

Auch diese Zusammenstellung zeigt, dass unser Vaterland in Beziehung auf die literarische Thätigkeit ruhmvoll dasteht; Sachsen allein ragt über alle teutsche Nationen hervor und zeigt, dass auch Bayern hierin noch fortschreiten könne; ich will daher versuchen, die Ursachen, warum diess bisher noch nicht geschehen konnte, darzustellen.

Die Ursachen des Zustandes irgend eines Handelszweiges liegen theils in der produktiven Kraft einer Nation, theils in der Lage ihres Landes, theils in ihrer Gesetzgebung und endlich in dem Zusammentreffen mancher, anderer die Handlung bald erleichternder, bald erschwerender Umstände. — Betrachten wir unsern Buchhandel aus allen diesen Rücksichten.

Was 1) die literarische Produktivkraft der Bayern betrifft, so hoffe ich, jedes Beweises derselben, obwohl sie von Manchen in Abrede gestellt wird, überhoben zu seyn; ich habe ja die Ehre, vor einer Versammlung zu sprechen, von deren Mitgliedern so manche als hellleuchtende Sterne am literarischen Horizonte glänzen. Aeusserte sich auch dieselbe noch nicht in dem Verhältnisse, wie man erwarten konnte, so liegt der Grund nicht in dem Mangel der literarischen Thätigkeit, nicht in dem Mangel der Freiheit zu schreiben, er liegt vielmehr in der Combination äusserer Umstände, wie ich im Verlaufe der Untersuchung beweisen werde.

2) Unser Vaterland wird von Einigen als ungünstig für den Buchhandel gelegen gehalten, weil es nicht in der Mitte Teutschlands liegt. Aber ist es einmal nöthig, dass der teutsche Buch-

handel nur einen Haupt-Handelsplatz habe? ist es nöthig, dass die Buchhändler der südlichen Länder Teutschlands gezwungen sind, fast jährlich eine Messe in Leipzig zu besuchen? Gewiss nicht; denn existirte diese Nothwendigkeit, so würde unsere weise Regierung nicht schon vor einigen Jahren das Projekt einer Buchhändlermesse in Bayern gefasst haben, ein Projekt, dessen Realisirung bisher nur durch anderweitige Schwierigkeiten gehindert wurde. — War es endlich, frage ich, die örtliche Lage Leipzigs, welche seinen Buchhandel zu einem so blühenden Zustande erhob, oder waren es vielmehr die früher so berühmte und besuchte Universität, die durch die Reformation herbeygeführte Gedankenfreyheit? — Doch auch zugegeben, dass der teutsche Buchhandel eines in der Mitte des Landes gelegenen Haupt-Handelsplatzes bedürfe, hat der Teutsche nicht auch ein Bedürfniss nach der Literatur anderer

Länder? Ist unser Wissen in allen Zweigen der Wissenschaft so vollendet, dass wir genug haben, wenn wir uns abgeschlossen auf den Kreis teutscher Zunge beschränken; dass wir nicht mehr zu wissen brauchen, was gelehrte Franzosen, berühmte Italiener geschrieben? Gewiss nicht! — Doch welches Land könnte für die Verbindung des Buchhandels Frankreichs und Italiens mit dem von Teutschland besser gelegen seyn, als Bayern?*) In der Mitte von Südteutschland, liegt es fast auch in der Mitte zwischen Frankreich und Ungarn, zwischen Italien und den nördlichen Ländern Europas.

---

*) Es ist ein vielfach gefühltes Bedürfniss, dass Teutschland in literarischer Beziehung in nähere Verbindung mit Frankreich und Italien träte. Es bedürfte nur kleiner Unterstützung von Seite der Regierung, und eine solche Verbindung könnte durch das seiner Lage nach am besten dazu geeignete

Es zeigt sich also, dass die Lage von Bayern keineswegs von der Art ist, dass sie dem Buchhandel hinderlich seyn könnte. Die Vortheile aber, welche noch nebst der Lage für den Buchhandel durch vorzügliche Anstalten in Bayern entstehen, werde ich in der Folge zeigen.

Wir kommen nun zu einem Punkte, dessen Betrachtung eine weitere Ausführung als die bisherige verlangt; wir kommen zu der Untersuchung des Zustandes unserer Gesetzgebung in Beziehung auf den Buchhandel.

Sicherheit ist die Hauptforderung, welche zu seiner Blüthe jeder Handelszweig an den Gesetzgeber macht; Sicher-

---

Bayern hergestellt werden. Welcher Vortheil enstünde dadurch nicht für die Wissenschaft; welcher nicht in nationalökonomischer Rücksicht für Bayern?!

heit nur ist es, durch die es dem Handeltreibenden möglich wird, seine Waaren dem Bedürfenden um einen angemessenen Preis zu liefern. Man setze mir nicht entgegen, dass auch zu den unsichern Zeiten des Faustrechtes der Handel geblühet. Ein Spiel des Zufalles war es dortmals, wenn Einer, der unbeschützt reiste, glücklich an den Ort seiner Bestimmung gelangte. Reichlicher Gewinn erwartete ihn freylich, da er sich in den Waaren auch zugleich die überstandene Gefahr bezahlen liess. — Sicherheit ist aber nur in dem Gesetze; während Alles vergänglich, bleibet das Gesetz, gebaut auf das ewige Rechte und Wahre, Jahrtausende ohne wesentliche Veränderungen.

Nebst den allgemeinen, jeden Handelnden betreffenden Bestimmungen erfordert der Buchhandel insbesondere feste Normen, sowohl in Beziehung auf den Vertrag, welchen Schriftsteller und Ver-

leger schliessen, als auch in Beziehung auf den Schutz gegen Eingriffe in die Rechte des Eigenthümers eines Verlagswerkes, Gesetze gegen den Nachdruck. — Wir haben kein Handelsgesetzbuch, und das, was wir unser Handelsrecht nennen können, ist mehr Aufzählung der eingeführten Gewohnheiten, Vergleichung mit der Natur der Sache und mit andern Gesetzgebungen, als eigentliche Darstellung der bestehenden gesetzlichen Normen. Der Wunsch nach einem Handels-Gesetzbuche ward schon oft und laut ausgesprochen, und Se. Majestät der allerhöchstseelige König versprach auch im Abschiede der Ständeversammlung von 1825, diesen Wunsch in Ueberlegung zu nehmen*). — Denselben Mangel gesetzlicher Bestimmungen fühlen wir, wie im Allgemeinen, so auch in Beziehung auf das Verlagsrecht und auf Nachdruck, und

*) Das. III. 2. Gesetzblatt v. 1825, p. 23.

die Entscheidung einzelner streitiger Fälle über diese Punkte wird um so schwieriger, weil auch das gemeine Recht bey diesen Lehren nicht unbestritten ist.

Zuerst von dem Verlagsrechte. — Dass der Schriftsteller Eigenthümer seines Geistesproduktes sey, ist theils von allen Schriftstellern über diesen Gegenstand anerkannt, theils sanctionirt diese Behauptung auch Art. 397 unsers Strafgesetzbuches. Der Schriftsteller hat daher alle aus dem Eigenthumsrechte hervorgehenden Befugnisse, unter andern auch das, aus diesem Eigenthume den möglichst grösten Nutzen zu ziehen. Dieses kann er dadurch, dass er sein Manuscript vervielfältigt, durch diese Vervielfältigung seine Ideen verbreitet, für die aufgewendete Mühe und Kosten jedoch sich dadurch entschädiget, dass er für jedes mitgetheilte Exemplar ein Honorar verlangt. Diess ursprüngliche Verhältniss

tritt ein, wenn der Auctor sein Werk selbst verlegt. Der Selbstverlag ist ihm jedoch oft zu beschwerlich, oft auch unmöglich, er gibt also sein Werk einem Andern zum Verbreiten, und begnügt sich gewöhnlich mit einem Theile des Gewinnes. — Die Bestimmungen nun, welches Rechtsverhältniss in diesem Falle zwischen dem Auctor und Verleger bestehe, sind es, welche vielen Schwierigkeiten unterliegen; diese Schwierigkeiten jedoch hauptsächlich davon eine Folge, dass man früher übersehen, dass dieses Verhältniss ein erst in neuerer Zeit entstandenes war*), dass man also die äl-

*) Obwohl man behaupten kann, dass es schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst Buchhändler und eine Art von Verlagsvertrag gab, wie diess die Stelle Martials IV. 72. 2. beweist:

Exigis ut donem nostros tibi, Quinte, libellos.

tern Gesetze darauf anwenden wollte. Man suchte den jetzigen Verlagsvertrag schon im römischen Rechte, obwohl vor Erfindung der Buchdruckerkunst ein solches gar nicht denkbar war, und daher kömmt es denn auch, dass eine solche Verschiedenheit der Ansichten herrscht, welch' ein Contrakt eigentlich zwischen Auctor und Verleger geschlossen; dass man diesen Vertrag bald für Kauf*), bald für Mandat**), bald für Cession***),

---

Non habeo, sed habet bibliopola Tryphon.

— *Et faciet lucrum bibliopola Tryphon.*

so bildete sich doch der Verlagsvertrag, wie er jetzt ist, erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst aus.

*) Vergl. Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechts. p. 72.

**) Pengenkuffer, über das Rechtsverhältniss zwischen Schriftsteller u. Verleger. p. 25.

***) (Birnbaum.) Eines aufrichtigen Patrioten

bald für Miethe*) hielt, bald sogar dem Verleger ein Miteigenthumsrecht mit dem Schriftsteller zulegte**). Erst in neuerer Zeit, von Pütter***), Runde****) u. a.

---

unpartheiische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls des jetzigen Buchhandels. p. 45.

*) Bielitz, Versuch, die vom Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. — Curtius, Handbuch des im K. Sachsen geltenden Civilrechts. IV. Band. (Herausgegeben von Hänel.) p. 198.

**) Hommel, Rhapsod. Th. VI. p. 221 sq. Observat. 750. — Bender, Handelsrecht. p. 263.

***) Pütter, vom Büchernachdruck, nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. — Pütter, von Bücherprivilegien etc. in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. I. p. 241 ff.

****) Runde, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. (Ausg. v. 1797.) §. 197. b. und c.

an, wurde die Behauptung aufgestellt, der Verlagsvertrag sey, wie der Wechselvertrag, ganz eigenthümlicher Natur, seine Entscheidung sey aus der Natur der Sache zu suchen, keineswegs aber römischen Instituten einzuzwängen; seit dieser Zeit erscheint er auch in den meisten Lehrbüchern des teutschen Privatrechtes als eigener Vertrag *).

Unser Privatrecht, basirt auf das römische Recht, nahm den Verlagsvertrag als solchen nicht auf; die Grundsätze, welche daher bei Entscheidung allenfallsiger Streitigkeiten über den Verlagsvertrag in Bayern zu Grunde liegen, sind theils aus der Natur der Sache, theils

---

*) Runde. l. c. — Krüll, teutsches Privatrecht. §. 327. p. 374. — Mittermayer, Lehrbuch des teutschen Privatrechts. §. 271. p. 245. — Mittermayer, Grundsätze des teutschen Privatrechts. §. 204. p. 400.

aus analoger Anwendung der übrigen Gesetzesstellen zu schöpfen. Wer jedoch das Gefährliche der analogen Anwendung von Gesetzesstellen, vorzüglich auf Fälle, deren Wesenheit von der, die durch die Gesetzesstellen entschieden, verschieden ist, kennt, wird die Lücke unserer Gesetzgebung nicht misskennen und mit mir den Wunsch theilen, dass sie bald gefüllt werden möchte. Nehme man nur z. B. die Schwierigkeit, den Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe zu bestimmen, die Rechte des Verlegers bey wiederholten Auflagen festzusetzen, dessen Rechte nach dem Tode des Verfassers darzustellen. Wie kann man dieses aus blosser Analogie?

Doch diese Rechts-Unbestimmtheit würde dem Buchhandel bey Weitem nicht so viel schaden, wenn sie die einzige wäre, indem Streitigkeiten zwischen Auctoren und Verlegern über das Verlagsrecht

nicht so gar häufig vorkommen; allein leider herrscht in unserm Staate eine andere Unsicherheit, welche nothwendig den schädlichsten Einfluss auf den Buchhandel haben muss; ich meyne den Eingriff in das Eigenthumsrecht des Schriftstellers, in das Verlagsrecht des Buchhändlers, den Nachdruck. Ausgezeichnete Juristen erklärten ihn für Diebstahl*), manche der Gesetzgebungen behandelten ihn für einen solchen**). Es wurde bey dem Wiener Congresse ein allgemeines Verbot gegen den Nachdruck in Anregung ge-

---

*) Vergleiche Runde l. c. §. 197 c. p. 188 und die daselbst nota c angeführten Schriftsteller.

**) In den Protokollen der teutschen Bundesversammlung von 1818, Sitzung 34. §. 159 ist eine Zusammenstellung sämmtlicher in den teutschen Bundesstaaten über Büchernachdruck bestehenden Verordnungen enthalten.

bracht*) und bey der hohen teutschen Bundesversammlung berathen **). Allein bisher ist weder ein solches erfolgt, noch hat unsere Gesetzgebung einen ernsten Schritt gegen das Raubgesindel der Nachdrucker unternommen. — In einem Privile-

---

*) Vergleiche: Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewirkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den erlauchten, bey dem Congresse zu Wien versammelten Gesandten teutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen teutscher Buchhändler. — Teutsche Bundesakte, Art. 18 d.

**) Vortrag des Hrn. Gesandten v. Berg in der 34. Sitzung des Bundestages am 22. Juni 1818, Verfügungen gegen den Büchernachdruck betr. — Commissionsbericht in der 4. Sitzung vom 11. Febr. 1819, über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck; und ebendaselbst: Entwurf von solchen gleichförmigen Verfügungen.

gium vom 29. Oktober 1803*) heisst es zwar, dass Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht geneigt wären, den Nachdruck zu unterstützen, am allerwenigsten solchen von Ihren Unterthanen gegen einander ausüben zu lassen. — Das Straf-Gesetzbuch von 1813, Art. 397, die Bestimmung, auf welche Art das Eigenthum des Verfassers unter den besondern Schutz des Gesetzes zu stellen sey, der Civilgesetzgebung überlassend, behandelte als Verbrechen und Vergehen nur jenen Nachdruck, welcher zugleich mit Entwendung und Betrug verbunden ist (ein Fall, der nur selten vorkommen wird); den reinen Nachdruck aber verwies es nebst dem Schadenersatze und der Bestrafung nach dem Inhalte der Privilegien, zu den Bestimmungen der (bisher noch nicht er-

*) Chur - Pfalz - Bayerisches Regierungsblatt v. 1803. p. 886.

schienenen) Polizey-Strafgesetze. Dieser Artikel 397 ist nun, wie ein allerhöchstes Rescript vom ? Februar 1818 *) bestätigt, dahin zu erklären, dass der Nachdruck schon vorläufig als eine polizeylich strafbare Handlung erklärt, und

---

*) Angeführt in dem Vortrage des Hrn. Bundestags-Gesandten v. Berg in der 34. Sitzung des Bundestages am 22. Juli 1818. Da die Bestimmungen dieses Rescriptes noch nicht allgemein bekannt zu seyn scheinen, so erlaube ich mir, selbes hier anzuführen. Es lautet:

„Wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verbot des Büchernachdrucks in Unserm Reiche nicht besteht, so ist doch derselbe nach den Bestimmungen des Art. 397 I. Theils Unsers Strafgesetzbuches als eine unerlaubte und strafbare Handlung zu betrachten, und eine jede Theilnahme Unserer Unterthanen an solchen rechtswidrigen Eingriffen in fremdes Eigenthum erscheint daher strafbar."

daher die Polizey ermächtigt sey, gegen die Nachdrucker einstweilen und bis das neue Polizey - Strafgesetzbuch das Verfahren näher bestimmen wird, arbitrarisch einzuschreiten *).

Als Beweis jedoch, welche Wirkung diese Verordnungen haben können, erlaube ich mir zwey Beyspiele anzuführen; sie sollen zeigen, dass es mit diesen Gesetzen und mit Privilegien den Nachdrukkern doch nicht schwer fällt, sich aus der Schlinge zu ziehen.

Das erste meiner Beyspiele betrifft den Schadensersatz bey einem wirklich für strafbar erklärten und zum Schadensersatze verurtheilten Nachdrucker, und ist zu finden in Aretin's Beyträgen zur Ge-

*) Nach einer dem Bundestags - Gesandten Hrn. v. Berg gemachten und von ihm in citirtem Vortrage angeführten Mittheilung.

rechtigkeitspflege in Bayern*), — übrigens ein herrliches Urtheil gegen den Nachdruck! — Daselbst wurde ein Nachdrucker für gehalten erklärt, dem klagenden Originalverleger den erweislich zugefügten Schaden zu ersetzen. Nun war bewiesen, dass der Nachdrucker 1000 Exemplare von dem Nachdrucke abgesetzt hatte, allein nichts destoweniger wurde dem Kläger noch der Beweis aufgelegt, dass ihm durch den Absatz dieser 1000 Exemplare auch der Absatz von 1000 Exemplaren entzogen worden sey; ein Beweis, welchen ich mir nie liefern zu können getrauete, wenn man mir die Vermuthung, dass der Vortheil, welchen Jemand aus einer einem Andern unrechtmässig entzogenen Sache erhalten, für diesen Schaden ist, nicht gelten liesse, und dessen Auflage nach meiner Ansicht die Wirkun-

*) Jahrgang 1811, p. 90—96.

gen dieses trefflichen Urtheils ungemein lähmte, ja fast zu nichte machte.

Das andere Beyspiel, die Privilegien betreffend, liegt vor unsern Augen, und zeigt, wie vorsichtig Jemand seyn muss, welcher ein Gesuch um ein Privilegium stellt. — Die Erben unsers unsterblichen Schiller erhielten von Sr. Maj. unserm allergnädigsten Könige unterm 28. April d. J. ein Privilegium zur Herausgabe einer neuen Ausgabe von Schillers sämmtlichen Werken. Der Herausgeber der frühern Ausgaben, Hr. v. Cotta, hatte es aber übersehen, sich für selbe ein Privilegium ertheilen zu lassen, und auf diesen Grund baute ein Augsburger Nachdrucker seine Speculation*). Der Nachdruck der frühern Ausgaben, dachte er,

*) Er beschränkte sich nicht auf Schillers Werke; auch Klopstock's sämmtliche Wer-

ist durch den Wortlaut des Privilegs auf eine neue nicht verboten, daher drucke ich sie nach; veranstaltete nun eine in der Wagner'schen Buchhandlung in Commission erscheinende sogenannte Ausgabe sämmtlicher teutscher Klassiker, gab sie um einen scheinbar wohlfeilern Preis, und lachte die Erben unsers gefeyerten Dichters aus, dass sie die Taxen für ein Privilegium bezahlt. Ich erlaube mir — hier die Berechnung beyzufügen, wie gross der Schaden ist, welchen der rechtmässige Verleger der neuen Auflage und damit der ganze Buchhandel durch diesen Diebstahl — wichtige Gewährsmänner rechtfertigen diesen Ausdruck — erleidet. Die Auflage dieses Nachdruckes ist 5000; jedes Exemplar der Duodez-Auflage des Original-Werkes kostete aber

---

ke druckte er nach. — Auch in Dillingen erscheint ein Nachdruck der Schiller'schen Werke.

8 fl. 6 kr.; ich rechne für die neue das Exemplar bloss zu 8 fl., so beträgt des Originalverlegers Schaden die Summe von 40,000 fl. — Man kann mir zwar wohl erwiedern, dass der rechtmässige Verleger vielleicht diesen Schaden nicht haben wird; allein einmal musste er bey Bestimmung des den rechtmässigen Eigenthümern des Originalwerkes zu zahlenden Honorars auch auf die Exemplare Rücksicht nehmen, welche er in Bayern hätte absetzen können, eben so bey Bestimmung der Auflage; offenbar beträgt also sein lucrum cessans und damnum emergens so viel, wie der Betrag der Auflage des Nachdruckers, wenn nicht mehr.

Aus diesem Beyspiele lässt sich schon schliessen, welchen Nachtheil der Buchhandel durch den Nachdruck erhält, ja dass durch die Tolleirung desselben jede grössere Unternehmung fast unmöglich gemacht wird. Welcher Verleger könnte es

denn wagen, bedeutendes Honorar für ein ausgezeichnetes Werk zu bezahlen, da er befürchten muss, ein Nachdrucker, der kein Honorar zu bezahlen hat und daher seine Exemplare wohlfeiler verkaufen kann, werde ihm nicht nur allen Vortheil entziehen, sondern ihn auch noch in grossen Schaden stürzen.

Man erwiedere mir nicht, dass er sich durch ein Privilegium schützen könne; es gilt diess nur in dem Bezirke des Landes, welches es ertheilt, und von dem Auslande kann man nicht erwarten, dass es dem Retorsionsrechte entsage, und das Eigenthum der Unterthanen eines Landes schütze, welches den Eingriff in fremdes Recht gestattet. — Ich kann mich überhaupt, so oft ich Privilegien gegen den Nachdruck erblicke, nicht erwehren, sie mit den zu den Zeiten des Faustrechts den Reisenden zum Schutze gegen Räubereyen mitgegebenen Reisigen zu vergleichen.

Doch zu was sollte ich noch mehr Gründe für meine Behauptung anführen, da sie durch die Erfahrung so klar bewiesen ist. Vergleichen Sie in der mitgetheilten Zusammenstellung die Literatur der Länder, in welchen der Nachdruck verpönt ist, die Literatur Sachsens und Preussens, mit der jenes Landes, welches den Nachdruck im Ausland erschienener Werke gestattet, mit der Oesterreichs, und Sie werden klar sehen, dass in letzterm Lande im Verhältnisse zu den obengenannten die Speculation zum Handel mit eigenen Geistesprodukten fast ganz erloschen, und die Hauptthätigkeit des Buchhandels auf Nachdruck gerichtet ist. Schwerlich wird es Jemanden geben, der nicht einsieht, dass endlich hieraus Indolenz gegen geistige Produktion entstehe, und der Geist erschlaffe.

Ich habe nun dargestellt, welche Wünsche der Buchhandel an die Gesetz-

gebung haben kann, und ich brauche, hoffe ich, nicht zu beweisen, dass die Erfüllung derselben eine neue Thätigkeit in denselben bringen würde; ich gehe daher jetzt zur Darstellung derjenigen Einrichtungen über, welche in Bayern dem Buchhandel Vorschub geben, kann aber dabey nicht umhin, auch derjenigen Erwähnung zu thun, welche hemmend auf ihn einwirken.

Gute Strassen, wohleingerichtete Postanstalten, grosse Banquiers in Bezug auf seine Zahlungen sind es, welche den Buchhandel vorzüglich unterstützen; und mit welchem teutschen Lande könnte da Bayern nicht wetteifern?

Man führt als Beförderungsmittel des Buchhandels auch den Bestand guter Buchdruckereyen und Papierfabriken an. Ohne pro domo zu sprechen, kann ich behaupten, dass in unserm Vaterlande die Buch-

druckereyen mit der Zeit fortgeschritten; und unsere Papierfabriken liefern Papier, welches dem geschätztesten des Auslandes an die Seite gesetzt werden kann.

Ich glaube mich hierüber nicht weiter ausbreiten zu dürfen, und gehe daher zur Darstellung desjenigen Umstandes über, welcher auch mitwirkend zur Beengung der Speculation der bayerischen Buchhändler ist. Es ist diess das Monopol des kön. Schulfonds zum Verlage der Schulbücher.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 12. Oktober 1785 *) wurde das mit diesem Jahre zu Ende gehende Privilegium des Alleinverlages planmässiger Schulbücher, welches die b. Buchbinder G. Ruprecht und nach ihm J. B. Oettl genossen,

*) Mayr'sche Generaliensammlung von 1788. p. 835. sq.

für den teutschen Schulfond erneuert und *alle* verlegende Schulbücher, auch andere zur Erziehung dienliche Schriften, angeführtem Schulfonde vorbehalten, so dass selber angeführte Schriften *allein* verlegen, drucken lassen, ausgeben, feil haben und verkaufen möge. Durch eine fernere allerhöchste Verordnung vom 19. Jänner 1787 *) wurde befohlen, dass die Schulkinder mit keinen andern, als approbirten (d. h. vom teutschen Schulfonde verlegten — weil er nach dem Privilegium vom 12. Okt. 1785 zum ausschliesslichen Alleinverlage berechtiget war—) Schulbüchern in die Schule kommen sollten; unterm 15. April 1808 **) wurde das Privilegium des teutschen Schulfondes,

*) Mayr'sche Generaliensammlung von 1788. p. 1026.

**) Regierungs-Blatt von 1808. p. 909 — 911.

alle planmässige Schulbücher und andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften zur Erzielung der möglichst wohlfeilsten Preise*) und ihrer nothwendigen Gleichförmigkeit *ganz allein* zu verlegen, zu drucken, auszugeben, feil zu haben und in sämmtlichen Distrikten des Königreichs verkaufen zu lassen, auf alle älteren sowohl als neueren Provinzen des Königreiches ausgedehnt. — Durch einen allerhöchsten Befehl vom 28. May 1817 **) wurde erklärt, dass der Alleinverlag der planmässigen Schulbücher in München dem teutschen Schulfonde verliehen worden, sohin ein

---

*) Gebe man einem andern Verleger dieselben Privilegien, wie sie der Schulfond hat, und man wird sehen, ob er in Beziehung auf Wohlfeilheit der Preise nicht mit diesem concurriren wird.

**) Regierungsblatt von 1817. p. 591 — 593.

Eigenthum und einen integrirenden Theil des gedachten Schulfondes bilde, wonach also dem Schulfond auch in Beziehung auf den Verlag der teutschen Schulbücher alle nach den bestehenden Gesetzen den frommen Stiftungen zugetheilten Rechte und Vorzüge von selbst zukämen.

Das Niederdrückende dieses Monopols für den gesammten Buchhandel Bayerns zeigte sich bald. Im Monate Dezember 1791 legten die bayerischen Buchhändler gegen dasselbe eine gehorsamste Beschwerde vor*); bey der von der allerhöchsten Stelle veranlassten Unterhandlung mit den Nürnberger Buchhändlern über den Plan zur Bildung eines südteutschen Central-Buchhandels in der Stadt Nürnberg erklärten dieselben, dass dieser Plan nur dann durchführbar sey, wenn

*) Mscrpt.

der besondere Schulbücher-Verlag ganz und gar aufgehoben werde*). — Bedeutende Klagen über dieses Monopol äusserten die Nürnberger Buchhändler unterm 24. Febr. 1824**) und die Münchener Buchhändler und Buchdrucker unterm 28. März 1824***) in ihren allerunterthänigsten Eingaben wegen Herausgabe der Klassiker von Seite der philologischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften. Bey dem Regierungsantritte Sr. Majestät unsers jetztregierenden Königs wagten es die Münchener und Nürnberger Buchhändler und Buchdrucker wiederholt, ihre Beschwerden über dieses Monopol zur Kenntniss Sr. Majestät zu bringen ****).

---

*) Mscrpt.

**) Mscrpt.

***) Mscrpt.

****) Mscrpt.

Ich stelle gar nicht in Abrede, dass es für den Schulunterricht von grossem Vortheile sey, wenn selber nach gleichförmigen Schulbüchern ertheilt wird; allein einmal ist zur Erreichung dieses Vortheils gar nicht nothwendig, dass bloss ein Einziger Verleger sämmtlicher Schulbücher sey, und dann erheben sich sowohl in rechtlicher als nationalökonomischer Rücksicht so viele Zweifel gegen das Monopol des Schulfondes, dass das Vortheilhafte desselben fast ganz verschwindet.

In rechtlicher Beziehung scheint nämlich dieses Monopol des Schulfondes gegen das durch die Verfassungsurkunde Tit. 4. §. 8. garantirte Eigenthumsrecht zu streiten, indem dadurch dem Verfasser, also dem rechtmässigen Eigenthümer eines planmässigen Schulbuches, ein Theil seines Eigenthumsrechtes, nämlich die Freyheit der Auswahl eines Verlegers benommen wird. Ebenso lässt sich auch die-

ses Monopol nicht wohl mit dem durch den §. 1. des Edikts über die Freyheit der Presse versprochenen freyen Verkehre im Buchhandel vereinigen.

Diese rechtlichen Gründe jedoch auch ganz unbeachtet gelassen, lässt sich das Nachtheilige des Monopols des Schulfondes auf den bayerischen Buchhandel durch Folgendes zeigen:

1) Die Bestimmungen der Gränze des Monopols sind nur undeutlich. Es sind dem Schulfonde nämlich einmal vorbehalten: planmässige Schulbücher; welche weite Erklärung lässt aber das Wort „Schulbuch" nicht zu? Wie viele Stufen von Schulen gibt es nicht zwischen der Elementar- und hohen Schule? Auf welche ist das Monopol des Schulfondes beschränkt? Wie mannigfache Bedeutungen lässt nicht auch das Wort „Schulbuch" zu? Manchmal ist es gleichbedeu-

tend mit Lehrbuch, manchmal aber begreift es jedes Buch in sich, welches auf die Schulen Beziehung hat. — Dieselbe Bewandtniss hat es auch mit dem dem Schulfonde verliehenen Monopole zum Verlage von Büchern, welche zur Erziehung und zum Unterrichte dienen. — Bisher hat der Schulfond diese Bedeutungen im weitesten Sinne genommen; er verlegte Lehrbücher sowohl für Elementarschulen als für hohe Schulen*), sowohl gelehrte Abhandlungen**), als Jahresberichte der Schulen; und hat er sein Monopol gleich noch nicht über alle Lehranstalten ausgedehnt, so liegt diess nicht in dem Mangel seiner Berechtigung hiezu, es liegt nicht in seinem Willen, sondern

---

*) z. B. Prof. Meilingers Lehrbuch der Logik und Metaphysik.

**) z. B. die Acta philologorum Monacensium.

vielmehr in der Unmöglichkeit, jetzt schon alle Lehrbücher zu verlegen. Doch diese kann gehoben werden, der Schulfond im Stande seyn, alle hohen und niederen Schulen Bayerns mit planmässigen Schulbüchern zu versehen; wird er da nicht von seinem Monopole Gebrauch machen und machen müssen? Welcher Spielraum bleibt dann dem Speculationsgeiste des Verlegers; muss er nicht stets befürchten, das Buch, welches er verlegt, könne für ein Schulbuch oder dafür, dass es dienlich zur Erziehung oder zum Unterrichte gehalten werden, er greife also in das Monopol des Schulfondes ein, und habe Processe zu gewärtigen?

So sehr aus dem Bisherigen schon das nachtheilige Einwirken des Schulfond-Monopoles auf den vaterländischen Buchhandel erhellt, so wird dasselbe noch klarer, wenn man die Wirkung genauer untersucht, welche es auch auf den Ver-

lag anderer Werke hat, welche sich nicht unter den Begriff der dem Schulfonde verliehenen bringen lassen — sie ist fast gänzliche Beengung des Speculationsgeistes. Unter allen Büchern kann ein Verleger nur bey einem Schulbuche, wenn es ja gut ist, auf sichern zahlreichen Absatz rechnen; der Absatz der übrigen literarischenProdukte ist sehr prekärer Natur, und die kostbarsten Werke, das Resultat jahrelanger Forschungen haben gewöhnlich das kleinste Publikum; wie viele wissenschaftliche Werke werden ja nicht durch eine neue Entdeckung zur Antiquität! — Bey allen diesen Werken muss der Verleger viel wagen, er hat oft Schaden; wie kann er jenes wohl thun, wie kann er diesen tragen, wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, eine Speculation zu unternehmen, bey welcher er auf sichern Absatz zählen darf? wird er sich ferner nicht auch scheuen, von einem Schriftsteller, welcher sich in der Litera-

tur noch keinen Namen gemacht, ein Werk in Verlag zu nehmen.

Ich umgehe die nachtheiligen Folgen, welche dieses Monopol auch auf die Ausbildung des Volkes, und das Fortschreiten desselben mit andern Nationen haben könnte*), und berühre hier nur noch kurz die Art, wie der Schulfond von sei-

---

*) Nur ein paar Bemerkungen mögen hier zur Beherzigung stehen. Gesetzt, es würde dem Obscurantismus gelingen, sich der Administration des Schulfondes zu bemächtigen, würde dadurch, dass derselbe dann von seinem Monopole, für alle Schulen alle Lehrbücher zu verlegen, Gebrauch machte, nicht jeder wahren Volksbildung entgegen gearbeitet? Gesetzt, bey der Wahl eines Schulbuches würde ein ausgezeichnetes, nicht im Verlage des Schulfondes Erschienenes mit einem durch den Schulfond Verlegten concurriren, für welches würde die Administration entscheiden?

nem Rechte, seinen Verlag in allen Distrikten des Königreiches auf beliebige Weise verkaufen zu dürfen, Gebrauch macht, woraus erhellen wird, dass er auch dadurch nicht zur Emporbringung des Buchhandels mitwirket. — Es ist nämlich allgemeiner Grundsatz des Buchhandels, dass der Verkauf einzelner Exemplare eines Werkes durch Sortiments-Handlungen geschieht, welche für ihre Bemühungen eine Provision erhalten, für ihre Berechtigung jedoch Steuern bezahlen müssen. Der Schulfond umgeht mit seinem Verlage theils diese ganz, theils macht er es ihnen unmöglich, den Sortiments-Verkauf der Verlags-Artikel des Schulfondes zu übernehmen, denn er hat theils an den meisten Orten Filial-Verleger, welche für ihre Berechtigung keine Abgaben zu bezahlen haben, theils gebraucht er die Schulvorstände und Lehrer zu diesem Handel, liefert denselben die Bücher zu einem wohlfeilern Preis,

als den Buchhändlern selbst, so dass diese bey ihren Abgaben nie denselben Preis einhalten können*).

Das Monopol des Schulfondes nun ist unter den lokalen Verhältnissen das einzige, welches den Buchhandel in höherm Schwunge hindert, denn die Hindernisse, welche die Leihbibliotheken, von so Vielen mit Recht der Grund des sittlichen Verderbens genannt, entstehen, fühlen alle Länder, in welchen sie existiren.

Ich habe mich bey der Darstellung der Ursachen des jetzigen Zustandes des bayerischen Buchhandels länger bey den Hindernissen desselben aufgehalten, nicht um zu tadeln, sondern bloss um zu zei-

*) Für das Verfahren des Schulfondes lässt sich freylich anführen, dass dadurch die Büher billiger geliefert werden können.

gen, dass äussere Umstände, nicht der von Manchen vorgegebene Mangel an Productionskraft veranlasst, dass Bayerns Buchhandel nicht so blühend, wie der anderer Länder; Umstände, deren Existenz bloss zufällig und deren Hinwegräumung mit Sicherheit zu erwarten. — Unsere Gesetzgebung beschäftigt sich unablässig mit der Verfassung neuer Gesetzbücher, und es ist mit Gewissheit vorauszusehen, dass in selben das Eigenthumsrecht des Schriftstellers und Verlegers festgesetzt und geschützt, das Verlagsrecht bestimmt werde; es ist von der Weisheit unserer Regierung mit Zuversicht zu erwarten, dass sie das Monopol des Schulfondes in Gränzen einweise, wo es nicht mehr schädlich zu wirken vermag und vielmehr durch seine andern Vorzüge von segenbringendem Einflusse ist. Ist doch noch überdiess durch die Verpflanzung unserer Hochschule in die Hauptstadt des Landes, die Residenz des Regenten, neues

Leben über die literarische Thätigkeit ausgegossen! Ich glaube daher nichts zu wagen, wenn ich meine Ueberzeugung dahin ausspreche, dass bald der Buchhandel Bayerns mit dem der übrigen Länder Teutschlands mit Vortheil wetteifern wird.

Auszug aus Ersch's Handbuch der teutschen Literatur.

Es erschienen in den Jahren 1750 — 18³²/₄₄ Werke [1])

über	in Bayern.	Kgrch. Sachsen.	Preussen. *)	Oesterreich.	Würtemberg.	Hannover.	Niederlande.	Baden.	Chur-Hessen.	Hessen-Darmst.	Hzgthr. Sachs.**	Braunschweig.	Frankfurt a. M.	Bremen.	Hamburg.	Lübeck.	Schweiz.	Frankreich.	Russland.	Italien.	England.	Schweden.	Dänemark.	Summa
Philologie	178	630	499	116	61	100	20	22	13	18	126	83	51	24	40	5	16	55	33	—	4	5	37	2146
Philosophie	93	296	287	25	55	48	5	15	7	27	100	23	28	4	29	2	22	—	18	—	—	3	18	1105
Pädagogik	68	125	188	22	16	34	—	18	5	6	42	24	17	8	15	3	24	3	5	—	—	—	10	633
Theologie	657	803	911	165	129	240	8	79	37	79	218	80	120	39	93	16	113	14	40	—	—	18	122	3981
Jurisprudenz	368	471	540	142	161	274	7	66	68	141	160	67	173	16	37	15	20	17	21	1	—	1	48	2835
Politik	144	278	377	53	42	80	2	39	17	25	51	24	63	2	68	3	41	3	18	—	3	—	60	1393
Medicin	205	928	1042	428	160	307	16	66	101	66	331	95	105	19	53	10	90	54	49	4	—	—	99	4227
Mathematik	55	101	209	20	34	50	3	24	5	19	34	18	15	4	8	—	6	2	5	—	—	—	20	632
Naturkunde	319	576	561	213	59	165	14	52	24	25	180	49	71	5	50	3	66	23	37	—	3	7	67	2569
Gewerbskunde	334	924	897	233	142	172	3	72	37	55	151	42	144	13	73	9	55	13	44	—	—	1	85	3499
Geschichte	998	1652	1866	629	273	369	21	161	76	70	495	149	200	34	236	34	345	51	182	—	4	5	201	8011
Schöne Literatur	289	1977	1664	279	151	136	15	155	32	45	351	139	235	54	209	17	261	34	107	4	9	—	85	6238
Vermischte Schriften	85	254	259	45	33	41	6	15	3	10	67	11	29	4	41	1	80	13	28	—	—	—	32	1067
Summa	3793	9015	9300	2370	1316	2016	120	784	425	586	2306	804	1251	226	952	118	1149	282	587	9	23	40	884	38336
Buchhändler [2]) sind	69	93	199	68	26	6	6	15	8	12	39	11	22	3	9	2	13	9	14	2	6	3	7	644

1) Diejenigen Schriften, welche zugleich in verschiedenen Ländern erschienen, wurden bey jedem derselben besonders aufgeführt.

2) Auszug aus dem Verzeichnisse der Buchhändler, welche in Leipzig, Frankfurt, Nürnberg und Wien Commissionärs haben.

*) Dazu wurde auch Mecklenburg gezählt.
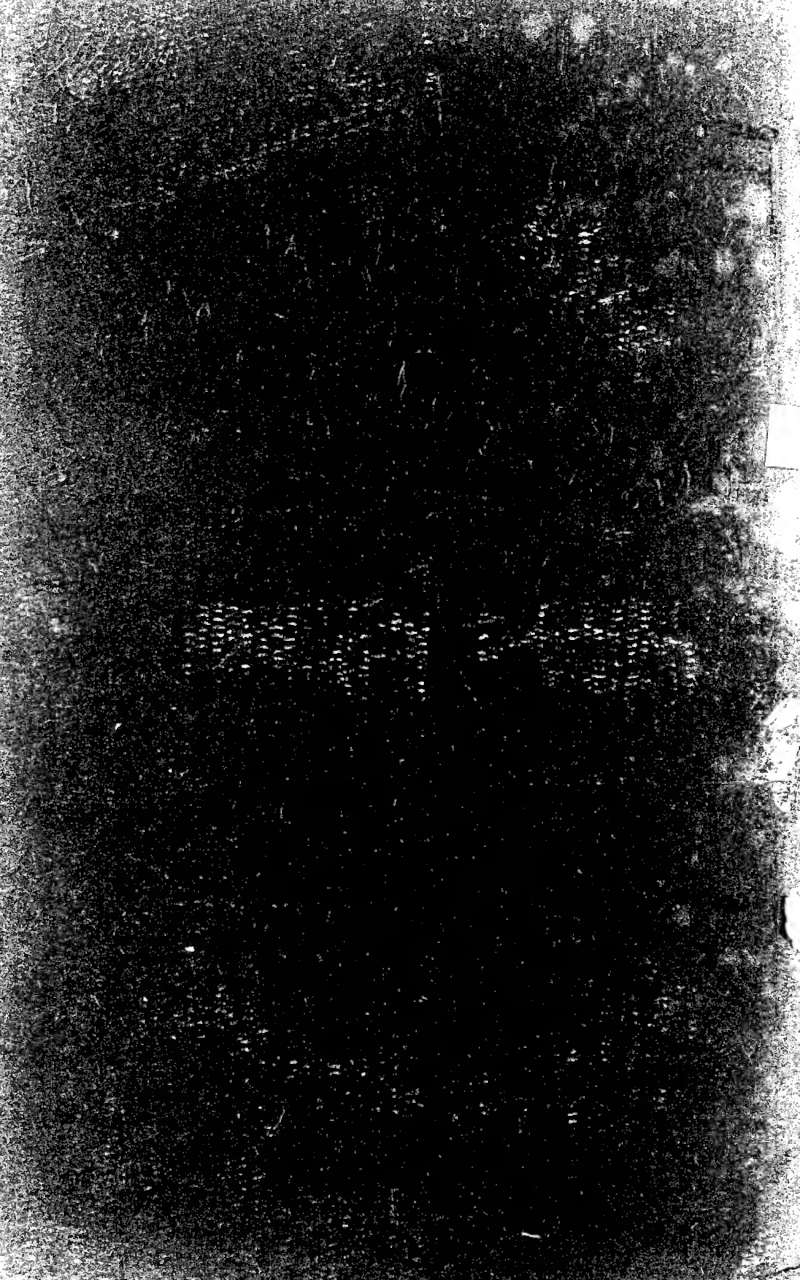
**) In dieser Rubrik wurden auch alle in den kleinen Fürstenthümern erschienenen Werke aufgeführt.